



Hinweise:

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Sportfreunde Affaltrach e.V.“, als Abkürzung „Spfr. Affaltrach“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74182 Obersulm und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
5. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen, sowie der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung und Teilnahme von/an sportorientierten Jugendveranstaltungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.



4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
5. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Email als Schriftform ist dabei ausreichend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.



4. Jedes über 16 Jahre altes ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm- und Wahlrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jugendliche unter 16 Jahren haben ausschließlich ein Stimm- und Wahlrecht für die Wahl des Jugendsprechers.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

6. Gleichzeitige aktive Betätigung in anderen Sportvereinen kann der Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe untersagen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags.
Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft (siehe § 6) in voller Höhe zu bezahlen.
4. Die Abteilungen haben das Recht, mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungsbeiträge und -umlagen zu erheben.
5. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.



2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, nicht jedoch im Kalenderjahr des Eintritts in den Verein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde. Eine solche Belangung ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaft und alle Funktionen des Mitglieds im Verein. Insbesondere sind sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden, Akten und Dokumente des Vereins jedweder Art dem 1. Vorsitzenden zu übergeben.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Mitglieder, die im Verein ein Amt begleitet haben, müssen vor der Beendigung Rechenschaft ablegen.



6. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlischt jeglicher Rechtsanspruch an den Verein.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Hauptausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen (Hauptversammlung). Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Obersulm mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand diese mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Für die Mitgliederzahl gilt die letzte Meldung an den Landessportbund.
3. Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte aufweisen:
 - 1) Jahresbericht des Vorstandes
 - 2) Jahresberichte der Abteilungsleiter
 - 3) Rechenschaftsbericht des Kassierers
 - 4) Entlastungen
 - 5) Neuwahlen
 - 6) Verschiedenes
4. In der Hauptversammlung muss jedem Mitglied ab 16 Jahren auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden, zu grundsätzlichen Vereinsfragen Stellung zu nehmen. Soweit Beschlussfassungen erforderlich sind, müssen entsprechende Anträge mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis 31. Januar vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Erschienenen ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.



Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins im Sinne von § 26 Abs.1 BGB besteht aus fünf Personen:
 - 1) Der/die erste Vorsitzende
 - 2) Der/die zweite Vorsitzende
 - 3) Der/die Hauptkassierer/in
 - 4) Der/die Schriftführer/in
 - 5) Der/die Jugendsprecher/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, der Jugendsprecher für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu seiner Abberufung im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Dem Ausschuss ist über die erfolgte Zuwahl Mitteilung zu machen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, ausgenommen dem Jugendsprecher, ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.500 €, die Zustimmung des Gesamtvorstandes nach § 26 Abs.1 BGB erforderlich ist.

Der Gesamtvorstand ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 €, die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.
5. Der erste und zweite Vorsitzende berufen und leiten die Mitgliederversammlung und Sitzungen des Hauptausschusses.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



7. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von MitgliedernDer Hauptkassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass für jede Einnahme und Ausgabe ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden ist.
Für das Führen der Mitgliederlisten kann vom Vorstand eine Person oder Organisation bestimmt werden. Der Hauptkassierer ist stets über Änderungen zu informieren.
8. Über alle Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss leitet die Angelegenheiten des Vereins und besteht aus:
 - 1) Vorstand
 - 2) Abteilungsleitern
2. Ohne Stimmrecht im Hauptausschuss können weitere Mitglieder zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden.
3. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Hauptausschuss ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 40.000 €, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren und in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 11 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Hauptausschuss und Vorstand können hierfür Richtlinien geben, ebenso Ordnungsanweisungen für die Benutzung der zur Verfügung stehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
2. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet. Die Abteilungen wählen den Abteilungsleiter und die Ausschussmitglieder in Abteilungsversammlungen. Die Wahl soll möglichst vor der jährlichen Mitglieder- Hauptversammlung stattfinden. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand innerhalb einer Woche bekanntzugeben.
3. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins.



4. Soweit vom Vorstand des Hauptvereins eine eigene Kassenführung gestattet ist, ist ergänzend die Wahl eines Kassenwartes und eines Kassenprüfers erforderlich. Die Vertretungsmacht des Abteilungsleiters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenprüfungen der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzkassenprüfern kommissarisch berufen.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:
 - eine Geschäftsordnung,
 - eine Beitragsordnung,
 - eine Jugendordnung,
 - sowie eine Datenschutzordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist und die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 14 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.



3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 15 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - 1) Verweis
 - 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - 3) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obersulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Alle früheren Satzungen treten damit außer Kraft.

Obersulm, den 30.03.2022

gez. Christian Honkisch
1. Vorsitzender des Vereins